
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 08.04.2025

Seite 151

Nr. 29

**Organisationsregelung
für die
Zentralen Wissenschaftlichen Werkstätten (ZWW)
an der Universität Duisburg-Essen (UDE)
Vom 07. April 2025**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Organisationsregelung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Struktur
- § 4 Technische Direktorin / Technischer Direktor
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Werkstatt-Beirat
- § 7 Kreis der Nutzerinnen und Nutzer
- § 8 Auftragsannahme und -abwicklung
- § 9 Kontaktzeiten
- § 10 Entgeltberechnung
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Rechtsstellung

(1) Die Zentralen Wissenschaftlichen Werkstätten (ZWW) sind eine Betriebseinheit der UDE gemäß § 29 Abs. 2 HG. Sie sind dem Rektorat zugeordnet.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung der zentralen Betriebseinheiten beschließt das Rektorat. Die Rechte des Senats gemäß § 7 Abs. 4 Ziff. 1 der Grundordnung bleiben unberührt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Aufgabe der ZWW ist die Entwicklung, Fertigung und Reparatur von nichtkäuflichen wissenschaftlichen Geräten für Forschung und Lehre, die im Auftrag und in engem Kontakt mit den Nutzerinnen und Nutzern meist einzeln hergestellt werden.

(2) Zu den Aufgaben der ZWW gehören auch:

- Beratung der Nutzerinnen oder Nutzer bei der Entwicklung wissenschaftlicher Geräte, auch wenn sie nicht in den ZWW hergestellt werden,
- Beschaffung von Maschinen und Werkzeug für Zwecke der ZWW,
- Betreuung von Auszubildenden,
- Anleitung und Beratung von Studierenden,
- Begleitung beim Aufbau von Anlagen.

§ 3 Struktur

(1) Die ZWW sind in die folgenden Bereiche gegliedert:

- Wissenschaftliche Werkstatt Mechanik (WWM),
- Wissenschaftliche Werkstatt Elektronik (WWE),
- Wissenschaftliche Werkstatt Glas (WWG) und
- Wissenschaftliche Werkstatt Dünnschichttechnologie (WWD)

(2) Innerhalb der ZWW sollen Personal und Maschinen bereichsübergreifend genutzt werden, soweit es aus organisatorischen und räumlichen Gründen möglich ist. Dadurch werden eine optimale Raumnutzung und ein optimaler Personaleinsatz, der auch die Spezialkenntnisse einzelner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter berücksichtigt, ermöglicht.

§ 4 Technische Direktorin / Technischer Direktor

(1) Das Rektorat bestellt eine Technische Direktorin oder einen Technischen Direktor. Die Amtszeit der Technischen Direktorin oder des Technischen Direktors beträgt fünf Jahre, Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Technische Direktorin oder der Technische Direktor ist ein Mitglied der Fakultäten für Ingenieurwissenschaften, Physik, Chemie oder Biologie und gehört der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie oder er vertritt die wissenschaftlichen Belange in den ZWW.
- b) Sie oder er vertritt die ZWW gegenüber der Hochschulleitung und innerhalb der Hochschule.
- c) Sie oder er repräsentiert die ZWW nach außen.
- d) Sie oder er ist gegenüber der Geschäftsführung weisungsbefugt.
- e) Sie oder er übernimmt den Vorsitz im Werkstatt-Beirat und leitet die Sitzungen.
- f) Sie oder er beruft mindestens einmal im Semester den Werkstatt-Beirat ein.
- g) Sie oder er ist verantwortlich für die Finanzplanung.
- h) Sie oder er vertritt die ZWW bei den Gesprächen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV-Gespräche) gegenüber der Hochschulleitung.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt die organisatorische bzw. administrative Leitung. Er oder sie verwaltet das Budget der ZWW und ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung und die Entscheidung über den Einsatz der dem ZWW zugewiesenen

Stellen, Sachmittel und Räume. Der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie oder er ist direkte Vorgesetzte oder direkter Vorgesetzter der Werkstattleitungen der ZWW,
 - b) Sie oder er regelt die innere Organisation der ZWW.
 - c) Sie oder er leitet die Verfahren zur Einstellung von Personal ein.
 - d) Sie oder er plant das Budget sowie den Ausbau der ZWW bzw. die Anpassung der ZWW an veränderte Anforderungen. Die Planungen erfolgen in Abstimmung mit der Technischen Direktorin bzw. dem Technischen Direktor sowie mit dem Wissenschaftlichen Beirat.
 - e) Sie oder der erstellt einen Kostenplan.
 - f) Sie oder er unterstützt die Technische Direktorin oder den Technischen Direktor bei den ZLV-Gesprächen mit der Hochschulleitung.
 - g) Sie oder er bereitet die ZLV-Gespräche vor und erstellt hierfür einen Rechenschaftsbericht in Abstimmung mit der Technischen Direktorin oder dem Technischen Direktor. Der Rechenschaftsbericht gibt insbesondere Aufschluss über die vorhandenen Ressourcen und Leistungen.
 - h) Sie oder er erstellt in Abstimmung mit der Technischen Direktorin oder dem Technischen Direktor einen Finanzplan.
 - i) Sie oder er bereitet die Sitzungen des Werkstatt-Beirats vor.
- (2) Die Geschäftsführung wird in Abwesenheit von einer Stellvertretung vertreten.

§ 6 Werkstatt-Beirat

(1) Der Werkstatt-Beirat berät in strategischen und fachlichen Fragen im Zusammenhang mit den ZWW und berät die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer bei der Budgetverteilung. Der Werkstatt-Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er berät über die von der Geschäftsführung vorgeschlagene Betriebsordnung für die ZWW.
 - b) Er berät über die von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Entgelte für die Nutzung von Werkstatt-Dienstleistungen.
- (2) Dem Werkstatt-Beirat gehören an:
- a) die Technische Direktorin oder der Technische Direktor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - b) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
 - c) ein Mitglied des Rektorats oder eine von ihm oder ihr zu benennende Vertreterin oder ein von ihm oder ihr zu benennender Vertreter,
 - d) je ein bis zwei Mitglieder der Fakultäten für Ingenieurwissenschaften, Physik, Chemie und Biologie. Die Mitglieder nach Buchstabe d) werden von den Fakultätsräten der betroffenen Fakultäten benannt. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. In sachlich begründeten Fällen können Mitglieder anderer Fakultäten oder sonstiger Hochschulbereiche und die Werkstattleiterinnen und Werkstattleiter beratend hinzugezogen werden.
- (3) Der Werkstatt-Beirat wird von der Technischen Direktorin oder dem Technischen Direktor mindestens einmal im Semester einberufen.

§ 7 Kreis der Nutzerinnen und Nutzer

(1) Nutzerinnen und Nutzer der ZWW sind die Mitglieder der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen (ZWE) und Fakultäten der Universität Duisburg-Essen, die die ZWW zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben in Forschung und Lehre in Anspruch nehmen.

(2) In Ausnahmefällen können folgende Nutzerinnen und Nutzer die Leistungen der ZWW in Anspruch nehmen:

a) Mitglieder der Universität Duisburg-Essen, die weder einer ZWE noch einer Fakultät zugeordnet sind oder Mitglieder der Universität Duisburg-Essen, welche die Leistungen zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben jenseits von Forschungs- und Lehrzwecken nutzen möchten.

b) Außeruniversitäre Einrichtungen können aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit Zustimmung der Kanzlerin oder des Kanzlers der Universität Duisburg-Essen als Nutzerinnen oder Nutzer der ZWW zugelassen werden, sofern hierdurch Belange der in Absatz 1 genannten Nutzerinnen und Nutzer nicht beeinträchtigt werden. Die Bestimmungen der Organisationsregelung sind zum Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen zu machen.

§ 8 Auftragsannahme und -abwicklung

(1) Die Annahme der Aufträge der Nutzerinnen und Nutzer gemäß § 7 Abs. 1 erfolgt durch die jeweilige Werkstattleitung. Sie oder er entscheidet über die Annahme eines Auftrags und ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Nutzerinnen oder Nutzer. Sind Aufträge in mehreren Werkstätten zu bearbeiten, so sorgt sie oder er für die notwendige Koordination. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Nutzerin oder dem Nutzer und der Werkstattleitung entscheidet die Geschäftsführung.

(2) Die zeitliche Reihenfolge der Auftragsbearbeitung richtet sich in der Regel nach dem Auftragseingang. Ausnahmefälle regelt die Werkstattleitung in Absprache mit der Geschäftsführung und der auftragsberechtigten Fachvertretung der entsprechenden ZWE oder Fakultät.

(3) Die von den Nutzerinnen und Nutzern zu entrichtenden Entgelte werden von der bei der Auftragserteilung mitgeteilten Kostenstelle der jeweiligen ZWE oder Fakultät abgebucht. Die betroffenen ZWE bzw. Fakultäten erhalten mindestens zweimonatlich Aufstellungen über die von ihren Kostenstellen abgebuchten Beträge, aus denen hervorgeht, aus welchen Aufträgen oder Materialausgaben sich die Beträge zusammensetzen (mit Namen der Nutzerinnen oder Nutzer, Auftragsnummern, Stichworten und Beträgen).

(4) Für Auftragsannahmen und -abwicklungen der Nutzerinnen und Nutzer gemäß § 7 Abs. 2 a) gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die Auftragsannahme und -abwicklung der in § 7 Abs. 2 b) genannten Nutzerinnen und Nutzer richtet sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.

§ 9 Kontaktzeiten

Beratung, Auftragsannahme sowie die Ausgabe von Werkzeug und Material sind grundsätzlich an jedem Arbeitstag nach Absprache mit den jeweiligen Werkstattleitungen möglich.

§ 10 Entgeltberechnung

(1) Die Geschäftsführung empfiehlt dem Rektorat die von den Nutzerinnen und Nutzern nach § 7 Abs. 1 und 2 a) zu entrichtenden Entgelte für die Inanspruchnahme von Werkstatt-

Dienstleistungen gemäß einem festgelegten Stundenverrechnungssatzes. Das Rektorat entscheidet abschließend über die zu entrichtenden Entgelte.

(2) Der Stundenverrechnungssatz berücksichtigt Werkzeugkosten, Hilfsstoffe und Gemeinkosten. Materialkosten werden vom Zentrallager gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Die Nutzerinnen und Nutzer des ZWW werden von der Technischen Direktorin oder dem Technischen Direktor in Textform über den Stundenverrechnungssatz informiert.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung der Zentralen Wissenschaftlichen Werkstätten der Universität Duisburg-Essen vom 26.11.2007 (Verkündungsblatt Jg. 5, 2007 S. 565 / Nr. 83) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 02.04.2025.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 07. April 2025

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Ulf Richter

